

**Gemeinde O b e r n h e i m**  
**Zollernalbkreis**

**S y n o p s e - Entgelt- und Benutzungsordnung**  
**für die Mehrzweckhalle mit Schwimmbad**  
**vom 26. Juli 2023**

Der Gemeinderat Obernheim hat am 25. Juli 2023 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Obernheim erhebt für die Überlassung der Mehrzweckhalle, des Bürgersaals und des Lehrschwimmbekens ein Benutzungsentgelt zur teilweisen Deckung Ihres Aufwands für dessen Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc.)

**§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer (Antragsteller). Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

3.1 Die Entgeltschuld für eine Veranstaltung entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung.

3.2 Sie wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung (Rechnung) an den Entgeltschuldner zur Zahlung fällig. Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig (1 Monat) oder unbegründet zurückgenommen, wird das hälftige Benutzungsentgelt erhoben.

**§ 4 Entgeltfreiheit und Entgelt in besonderen Fällen**

4.1 Entgeltfrei sind Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine, soweit kein Eintrittsgeld erhoben und keine Getränke und Speisen verabreicht werden (kulturelle Veranstaltungen).

4.2 Für sonstige schulische und kirchliche Veranstaltungen, deren Erlös für einen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, wird kein Entgelt erhoben. Dasselbe gilt für die Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes und gemeindliche Veranstaltungen wie die jährliche Altenfeier und Bürgerversammlungen. Ferner sind überörtliche Versammlungen von Verbänden, welchen Oberheimer Vereinen oder Einrichtungen angehören Entgeltfrei. (kostenlos)

4.3 Bei Anfragen durch Verbände, Gesellschaften oder in Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Benutzung und Entgelthöhe im Einzelfall.

**§ 5 Entgelte für Trainings- und Übungsstunden sowie kultureller Übungs- und Probenbetrieb**

5.1 Für die Benutzung der Mehrzweckhalle einschl. der Sportgeräte, Umkleieräume und sanitären Anlagen wird pro Stunde der Inanspruchnahme ein Betrag von 25,00 € erhoben. Für auswärtige Benutzer beträgt das Entgelt 50,00 €. pro Stunde. Die Zeitdauer der Inanspruchnahme richtet sich nach den festgelegten Zeiten im Belegungsplan, wobei in den Zeiten die Benutzung der Umkleieräume und sanitären Anlagen miteingeschlossen ist.



### 6.3 Anderweitige Benutzung der Anlagen

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten zu Übernachtungszwecken als Massenlager einschl. Duschräume beträgt das Entgelt	<b>je Person und Tag</b>	5,00 €
(2) Für die Benutzung des Schwimmbades durch die in Ziffer (1) genannten Benutzer beträgt das Entgelt	<b>je Person und Tag</b>	3,00 €
(3) Für die ausschließliche Benutzung der Dusche beträgt das Entgelt	<b>je Person</b>	1,00 €

**6.4 In den obigen Beträgen der Ziff. 6.2 (3) und 6.3 ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.**

**6.5 Die Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser sind in den Entgelten enthalten.**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

## **Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle mit Schwimmbad und Bürgersaal der Gemeinde Obernheim**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Mehrzweckhalle mit Schwimmbad und Bürgersaal der Gemeinde Obernheim dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden die Versammlungsräume Vereinen, Kirchen, privaten sowie juristischen Personen und politischen Parteien auf Antrag überlassen.

Hierunter fallen folgende Einrichtungen:

- Mehrzweckhalle
- Bürgersaal
- Lehrschwimmbecken

2. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

3. Die Art der Veranstaltung muss dem jeweiligen Nutzungskonzept entsprechen.

### **§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses**

1. Durch die mietweise Überlassung der Versammlungsräume und deren Einrichtungen wird ein Vertragsverhältnis begründet, dessen Bestandteile diese „Allgemeinen Bestimmungen“ mit ihren Anlagen 1 - 4 sind. Die Nutzung zum Sport- und Übungsbetrieb ist in der Anlage 2 geregelt.

2. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

3. Der Antrag kommt zustande, wenn der Antrag von der Gemeinde genehmigt wird. Mit der Genehmigung kann die Gemeinde dem Veranstalter weitere „Besondere Vertragsbestimmungen“ auferlegen.

4. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich. Hieraus kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

1. Der Veranstalter/Nutzer hat für die Überlassung und Benutzung der jeweiligen Einrichtung als Benutzungsentgelt die Miete bzw. Nutzungsentgelte samt Nebenkosten nach der Entgeltordnung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

2. Die Gemeinde erhebt bei Privat- und kommerziellen Veranstaltungen eine Kautions. Die Höhe richtet sich nach dem zu erwartenden Benutzungsentgelt. Sofern der Versammlungsraum ordnungsgemäß zurückgegeben wird,

wird die Kautions bei der Endabrechnung verrechnet. Ansonsten ist die Gemeinde berechtigt, die Kautions zur Beseitigung entstandener Mängel (Reinigung, Beschädigung etc.) zu verwenden.

3. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.

2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Antrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Nach Ablauf einer gesetzten Frist kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

#### **§ 5 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, Marktfestsetzung, GEMA-Meldung etc. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.

2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

3. Die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Hausmeister hat zwei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

#### **§ 6 Bestuhlung, Besucherhöchstzahlen**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die bestehenden Bestuhlungspläne der Gemeinde für die entsprechenden Versammlungsräume einzuhalten, d. h., das lt. Bestuhlungsplan genehmigte Fassungsvermögen des Versammlungsraumes darf nicht überschritten werden (siehe Anlage 4).

2. Sofern veranstaltungsspezifische Bestuhlungspläne gewünscht werden oder erforderlich sind, sind diese Pläne 4 Wochen vor Beginn des Kartenvorverkaufs bei der Gemeinde vorzulegen und genehmigen zu lassen. Auch hier ist der Veranstalter zur Einhaltung des Bestuhlungsplanes und somit des genehmigten Fassungsvermögens verpflichtet. Findet kein Kartenvorverkauf statt, sind die veranstaltungsspezifischen Bestuhlungspläne zwei Wochen vor der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen und genehmigen zu lassen. Der Veranstalter ist auch hier zur Einhaltung der Pläne und des Fassungsvermögens verpflichtet.

3. Bei Nichteinhaltung der Bestuhlungspläne bzw. bei Überschreitung des Fassungsvermögens haftet der Veranstalter für alle auftretenden Schäden gemäß § 13.

#### **§ 7 Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst**

1. Je nach Bedarf ordnet die Gemeinde im Einzelfall eine Brandwache an. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache zu tragen.

2. Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

#### **§ 8 Hausordnung**

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen in den Versammlungsräumen haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

#### **§ 9 Dekoration, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung**

1. Für Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei ist den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.

2. Änderungen in und am Vertragsgegenstand und an allen Einrichtungsgegenständen dürfen ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.

## **§ 10 Technische Einrichtungen**

Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.

## **§ 11 Bewirtung und Garderobenbetrieb**

1. In den Versammlungsräumen besteht die Möglichkeit der Bewirtung.
2. Der Veranstalter kann die Bewirtung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Schankerlaubnis notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der Versammlungsräume für eine Veranstaltung mit Bewirtung als erteilt.
3. Die Einholung der Schankgenehmigung bzw. der Abschluss einer Garderobenversicherung ist Sache des Veranstalters auf seine Kosten.
4. Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Sie werden dem Veranstalter vor der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag zu erfolgen. Beschädigte Gegenstände, insbesondere beschädigtes Geschirr, werden nicht zurückgenommen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung beschädigter oder fehlender Gegenstände hat der Veranstalter zu tragen. Die Höhe richtet sich nach den von der Gemeinde festgesetzten Verrechnungsätzen. Für die Küchenbenutzung ist dem Hausmeister vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen. *Der derzeit gültige Getränelieferungsvertrag (Anlage 3) ist zu berücksichtigen.*

## **§ 12 Sonstige Gewerbeausübung**

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Gemeinde eine Gewerbeausübung im Versammlungsraum nicht dulden.

## **§ 13 Haftung**

1. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verluste oder Verunreinigungen am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragen oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Evtl. Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
2. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzutreten, die aufgrund einer Veranstaltung gegen die Gemeinde erhoben werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.
3. Eine Haftung der Gemeinde für die aufbewahrte Garderobe für sonstige Wertgegenstände sowie für die auf Parkplätzen abgestellten Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen.
4. Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
5. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

## **§ 14 Rücktritt vom Vertrag**

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde die entstandenen Nebenkosten zu ersetzen. Die Gemeinde kann außerdem als Ausfallentschädigung von 50 % des Benutzungsentgeltes, welches sich aufgrund des abgeschlossenen Überlassungsvertrages ergeben hätte, verlangen.
2. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Versammlungsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
3. Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen sowie, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

## **§ 15 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.

2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

## **§ 16 Erfüllung und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist ausschließlich Obernheim.

2. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Albstadt als Gerichtsstand vereinbart.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung mit den Anlagen 1 - 4 ist vom Gemeinderat am 25.07.2023 beschlossen worden und tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle seither ergangenen Verordnungen ihre Gültigkeit.

### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Obernheim, 26.07.2023

gez. Alexander Hofer  
Bürgermeister

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle mit Schwimmbad  
vom 26. Juli 2023  
- Anlage 1 -**

**Hausordnung  
für die Benutzung von Versammlungsräumen**

1. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Des Weiteren ist dem Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Gemeinde zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb einer Stunde nach Schluss geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. **Jede Benutzung der Einrichtung ist im aufgelegten Belegungsbuch mit den entsprechenden Einträgen zu verzeichnen.**
3. Die Halle wird durch den Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Ihre Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung oder an einem vereinbarten Termin durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde trotzdem noch geltend machen.
4. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. In der Mehrzweckhalle samt den Nebenräumen gilt das Rauchverbot.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Aufsichtsdienst einzurichten und auf die Einhaltung der feuer- und sicherheits-polizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Aufsichtsdienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden; er hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Versammlungsraumes zu regeln.
6. Die technischen Anlagen wie z.B. Lautsprecher, Mischpult, Scheinwerferanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Bei Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen muss der bereitgestellte Schutzboden vom Veranstalter verlegt werden.
7. Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen im Versammlungsraum nur mit Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen Feuer dämmend imprägniert sein. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände (ausgenommen zu Schutzzwecken), der Böden und der sonstigen Einrichtungen ist untersagt. Die Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen Bestuhlung, Bereitstellung einer Tanzfläche sowie Bewirtung mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Der Veranstalter ist verantwortlich (nach Anweisung des Hausmeisters)
  - für einen technisch einwandfreien Auf- und Abbau der Bühne einschließlich des vorhandenen Bühnengeländers
  - Aufstellung und Wegräumen der Stühle, wobei folgende Stapelhöhen zu beachten sind: für Stühle 18 Stk. und Tische max. 15 Stk. pro Wagen,
  - Einräumen der Turngeräte im Geräteraum.

Die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten, Handlauf und Geländer sind anzubringen. Nach der Veranstaltung ist der Versammlungsraum sowie alle Nebenräume dem Hausmeister in ordnungsgemäßem Zustand und besenrein zu übergeben.

9. a) Bei Bewirtung ist die Küche in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Der Boden ist aufzuwischen, die Schränke und Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist hygienisch sauber zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen. **Die übrigen Räume sind besenrein zu übergeben. Größere Verschmutzungen sind zu entfernen.**
  - b) Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegprodukten ist verboten.
  - c) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter den Abfall entsprechend dem Kreismüllkonzept zu trennen und zu entsorgen. Für den Restmüll sowie die organischen Abfälle steht jeweils ein Behälter zur Verfügung. Diese können vom Veranstalter unentgeltlich benutzt werden. Bei zusätzlichem Bedarf stellt die Gemeinde Müllsäcke zur Verfügung.
  - d) Der Veranstalter verpflichtet sich, beim Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk im Preis günstiger anzubieten, als die gleiche Menge eines alkoholischen Getränkes.
  - e) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Halle morgens vom Hausmeister gereinigt. Hierzu ist die Halle besenrein und in aufgestuhltem Zustand zu hinterlassen.
10. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltungsdauer nicht geschlossen werden.
11. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen im Versammlungsraum nicht benutzt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig.
12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
13. Tiere dürfen in den Versammlungsraum nicht mitgebracht werden.
15. Das Unterstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen im Versammlungsraum ist nicht gestattet.



# **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle mit Schwimmbad vom 26. Juli 2023 - Anlage 2 -**

## **Überlassung der Mehrzweckhalle und Schwimmbad zum Sport und Übungsbetrieb**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Die Benutzung der Turnhalle und des Schwimmbades durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres einen Plan für die Benutzung durch die Schule auf und informiert die Gemeindeverwaltung. Änderungen sind ebenfalls mitzuteilen. Der Turn-, Sport- und Schwimmunterricht der Oberheimer Schule hat Vorrang vor jeder anderen Benutzung.
- b) Jede Benutzung der Einrichtung ist im aufgelegten Belegungsbuch mit den entsprechenden Einträgen zu verzeichnen.
- c) Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

### **2. Benutzung von Halle und Bürgersaal**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und des Bürgersaales zu sportlichen Zwecken gelten weiter die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Das Betreten der Halle ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsstunden und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Halle darf nur benutzt werden, wenn eine Mindestanzahl von 5 Teilnehmern den Übungsbetrieb besucht. Die Übungszeit endet um 22.00 Uhr. Die Halle ist bis 22.15 Uhr zu verlassen.
- b) Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden oder Veranstaltungen die Bespielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.
- c) Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Sie sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
- d) Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen hat der Übungsleiter zu sorgen. Nach Beendigung der Übungsstunden oder Veranstaltungen hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich Halle, Geräteräume, Umkleieräume und Toilettenanlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- e) Von den Benutzern sind Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleieraum anzuziehen.
- f) Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden. Um Beschädigungen zu vermeiden, sind für ihren Transport Mattenwagen zu benutzen.
- g) In der Halle dürfen Ballspiele nicht durchgeführt werden, bei denen Wände, Decken oder Fenster beschädigt oder verunreinigt werden.
- h) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
- i) Etwaige Beschädigungen sind sofort ins Belegungsbuch einzutragen. Für mutwillige Beschädigung sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- j) Die Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist ihre Benutzung nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch Benutzung der Halle sowie ihrer Turn- und Sportgeräte erfolgen.
- k) Vereinseigene Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Die Lagerung erfolgt auf Gefahr des Veranstalters.
- l) Die Verwendung von Harz ist verboten.

### 3. Benutzung des Schwimmbades

- a) Das Schwimmbad wird neben dem schulischen Schwimmunterricht, der DLRG Ortsgruppe Obernheim zur Abhaltung von Schwimmkursen und dem vereinsinternen Übungs- und Wettkampfbetrieb, auch zum allgemeinen Badebetrieb zur Verfügung gestellt. Über die tägliche Belegung ist ein Belegungsplan aufzustellen. Im Einzelfall kann das Schwimmbad auch durch andere Vereine und Gruppen genutzt werden. Darüber entscheidet auf Antrag die Gemeindeverwaltung.
- b) Das Schwimmbad darf -ausgenommen die öffentlichen Badezeiten- nur in Begleitung eines Lehrers, Übungsleiters bzw. verantwortlicher Aufsichtsperson betreten werden. Für den öffentlichen Badebetrieb ist eine Aufsichtsperson der Gemeinde anwesend. Den Anweisungen der Lehr- und Übungskräfte, der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
- c) Die Umkleide- und Duschräume sind getrennt nach männlichen und weiblichen Gästen und müssen entsprechend genutzt werden.
- d) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Schadensersatz fordern.
- e) Duschräume und Schwimmraum dürfen nicht mit Schuhwerk betreten werden. Die Badegäste dürfen sich nur in den Umkleideräumen aus- oder ankleiden. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Auftreten, welches gegen die guten Sitten oder Moral verstößt, ist untersagt. Darüber und auch über die übliche Badekleidung entscheidet das Aufsichtspersonal. Badegäste, welche Anlass zu Beanstandungen geben, können aus dem Bad verwiesen werden.
- f) Zur Vermeidung von Infektionen haben die Badegäste beim Betreten des Duschraumes und nach dem Baden die Fußsprühanlage zu benutzen und den Körper gründlich mit Seife zu reinigen und unter der Brause abzuwaschen. In der Schwimmhalle ist die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- g) Von der Benutzung des Schwimmbades ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautkrankheiten oder sonstigen ekelerregenden Krankheiten.
- h) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere zu lärmern, andere zu belästigen, stören oder zu stoßen. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie der Genuss von Rauchwaren ist untersagt. Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle mit Schwimmbad  
vom 26. Juli 2023  
- Anlage 3 -**

**Getränkebelieferungsvertrag für Mehrzweckhalle und Bürgersaal**

Maßgebend ist der derzeit gültige Vertrag mit der Firma Lindenbräu Getränke GmbH in 72469 Meßstetten, Hauptstr. 53, Tel. 07431-62387. Ausschließlich diese Firma darf mit der Lieferung von Getränken für die Mehrzweckhalle beantragt werden.

# Entgelt- und Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle mit Schwimmbad vom 26. Juli 2023 - Anlage 4 -

## Bestuhlungsplan für die Mehrzweckhalle

(1) Folgende Bestuhlungspläne sind dieser Anlage beigelegt:

Bestuhlungsplan mit Tischen für die Mehrzweckhalle  
Bestuhlungsplan - nur Stühle - für die Mehrzweckhalle  
Bestuhlungsplan mit Tischen für den Bürgersaal  
Bestuhlungsplan - nur Stühle - für den Bürgersaal.

Eingezeichnete Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten. Eine engere Bestuhlung ist aus feuertechn. Sicherheitsgründen nicht zulässig.

(2) Neben der Nutzung der Versammlungsräume mit Bestuhlung sind auch Veranstaltungen ausschließlich mit Stehplätzen möglich. Hierzu gilt die nachstehende

### Berechnung der zulässigen Höchstzahl der Besucher bei Benutzung von Veranstaltungsräumen ausschließlich mit Stehplätzen:

Nach § 1 Abs. (2) Ziffer 2. der Versammlungsstättenverordnung sind bei Stehplätzen 2 Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes zugelassen. Daraus lassen sich nachstehende Höchstzahlen für Besucher ermitteln.

#### Mehrzweckhalle Obernheim

Grundfläche der Halle 29,25 m x 11,80 m =		345 m <sup>2</sup> = 690 Pers.
Grundfläche Foyer	62 m <sup>2</sup>	
abzüglich Fläche des Rettungsweges 2,4 m Breite (bei mehr als 400 Personen)	<u>34 m<sup>2</sup></u>	28 m <sup>2</sup> = 56 Pers.
anteilige Grundfläche der Bar (Geräteraum) 35 m <sup>2</sup> abzüglich Fläche des Rettungsweges 1,8 m Breite (über 200 Personen)	<u>18 m<sup>2</sup></u>	17 m <sup>2</sup> = 34 Pers.

Foyer und Bar können nur angerechnet werden, wenn diese auch entsprechend mitbenutzt sind.

**Gesamtfläche** **390 m<sup>2</sup>**  
**Gesamtbesucherzahl** **= 780 Pers.**

An diesen Werten sind anderweitig genutzte Fläche abzusetzen und dementsprechend ist die Besucherzahl zu verringern.

Bühnenaufbauten (Standardbühne 5,0 x 11,80 m = 59 m<sup>2</sup>) Szenenflächen (Darbietungsflächen, dazu zählen auch Flächen für Wein- oder Bierstände in der Halle selbst) unter 20 m<sup>2</sup> Grundfläche sind bleiben unberücksichtigt.

#### Bürgersaal

Grundfläche Hauptsaal	155 m <sup>2</sup> = 310 Pers.
Grundfläche Nebenraum	41 m <sup>2</sup> = 82 Pers.
<b>Gesamtfläche</b>	<b>196 m<sup>2</sup></b>
<b>Gesamtbesucherzahl</b>	<b>= 392 Pers.</b>

Anderweitig genutzte Grundflächen (z.B. als Stuhl und Tischlager) sind an den vorstehenden Werten abzusetzen. Dasselbe gilt für Bühnenaufbauten und Szenenflächen, (siehe oben).